

SATZUNGSFRAGEN

AUSNAHME VOM WOHNORTPRINZIP

STAND: JUNI 2016

Frage:

A würde gerne Mitglied bei der SPD werden. Er wohnt im Einzugsgebiet des Ortsverein A, arbeitet jedoch 40 Stunden in der Woche im Gebiet des Ortsvereins B. Für ihn wäre die Mitgliedschaft und Mitarbeit im OV B praktischer. Kann A Mitglied des OV B werden?

Abwandlung: A ist bereits Mitglied und möchte den Ortsverein wechseln. Wie ist die Lage dann?

Antwort:

Jedes Mitglied gehört nach § 3 Abs. 5 Organisationsstatut grundsätzlich dem Ortsverein an, in dessen Zuständigkeitsgebiet es wohnt. Ausnahmen vom **Wohnortprinzip** sind jedoch möglich. Das Mitglied muss für eine **Ausnahmegenehmigung nachvollziehbare Gründe** vortragen. Wann ein Grund „nachvollziehbar“ ist, ist eine vom Unterbezirksvorstand zu treffende Einzelfallabwägung. An die Gründe dürfen keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden und grundsätzlich sollte eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Anderenfalls könnte die bzw. der Beitrittswillige von einer Mitgliedschaft abgeschreckt werden. Allerdings dürfen **überwiegende Organisationsinteressen** nicht entgegen stehen, z.B. wenn durch die Erteilung einer Vielzahl von Ausnahmegenehmigungen ein OV „aussterben“ würde, da er keine neuen Mitglieder mehr bekommt. Über eine Ausnahmegenehmigung **entscheidet der Unterbezirksvorstand nach Stellungnahme der betroffenen Ortsvereine nach Abwägen der Gründe, die für und gegen eine Ausnahme sprechen.**

Vorliegend möchte A Privat- und Parteileben besser miteinander vereinbaren, weswegen ihm der Vorstand eine Ausnahmegenehmigung aufgrund fehlender entgegenstehender Interessen erteilen sollte. A kann Mitglied des OV B werden.

Bei Untätigkeit des UB-Vorstands **gilt der Antrag innerhalb von zwei Monaten als angenommen** gem. § 3 Abs. 5 Satz 5 Organisationsstatut in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 3 Organisationsstatut. Wollen die Unterbezirksvorstände nicht über jeden Antrag auf Ausnahmegenehmigung gesondert entscheiden, so können sie diese Aufgabe auch auf das für die Pflege der Mitgliederdatei zuständige Vorstandsmitglied (§ 5 Abs. 1 Finanzordnung) übertragen, das dann nach zuvor verabredeten Richtlinien in Vertretung des Vorstandes die Ausnahmegenehmigung erteilt.

Ist A bereits Mitglied der SPD und möchte den Ortsverein wechselt, muss es einen Antrag an den zuständigen Unterbezirksvorstand stellen. Betrifft der Wechsel zwei Unterbezirke müssen beide eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Auch in diesem Fall soll dem Antrag gefolgt werden, wenn das Mitglied nachvollziehbare Gründe vorträgt und überwiegende Organisationsinteressen nicht entgegenstehen. **Entsprechend gelten die obigen Ausführungen auch hier.**

Bei Fragen oder Anregungen wendet euch direkt an die Rechtsstelle:
saskia.freiesleben@spd.de